

RS UVS Kärnten 2004/04/21 KUVS-K1-300/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.2004

Rechtssatz

Ist die Befristung hinsichtlich der Gültigkeit einer Lenkberechtigung bereits am 19.06.1991 abgelaufen, so kann sich ein Antrag auf Verlängerung bzw Aufhebung der zeitlichen Befristung nicht auf das vorliegende Verfahren auswirken, da die verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenzen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung mit Ablauf der Befristung eintreten.

Schlagworte

Lenkberechtigung, Erlöschen der Lenkberechtigung, Befristung, Ablauf einer Befristung, Fahren ohne Führerschein

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at